



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung
der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen
im Maßnahmenraum „MR_KS_4 – Korbach Nord“



IGLU · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Herrn Friedrich Weber
Auf dem Lüllingskreuz 60
34497 Korbach

Göttingen, den 09.09.2024

Rundbrief Nr. 07/2024

WRRL - Maßnahmenraum „MR_KS_4 – Korbach Nord“

Themen

→ **HALM 2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die HALM 2-Antragsfrist rückt mit dem 01.10. wieder näher. Der Zuwendungsantrag für die Teilnahme HALM2-Maßnahmen 2024 muss bis zum 1. Oktober 2024 online im hessischen Agrarportal (www.agrarportal-hessen.de) gestellt werden. Im Folgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die HALM 2-Maßnahmen. Die Maßnahmen sind in der Regel auf 5 Jahre verpflichtend:

HALM C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Teilnahme an der Öko-Regelung 2 kann durch verschiedene zusätzliche Anbauverpflichtungen ergänzt werden, sodass durch Addition der Fördersätze, die aus der Zeit vor der GAP-Reform bekannte Förderhöhe mindestens erreicht werden, kann. Eine Kombination der Verpflichtungen ist dabei möglich, lediglich die Maßnahmen „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“ sind nicht miteinander kombinierbar. Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche.

Die Grundverpflichtung nach Öko-Regelung 2 ist:

- Anbau von mind. 5 verschiedenen Ackerkulturen. Dabei zählen Winterungen und Sommerungen derselben Gattung zu unterschiedlichen Kulturen.
- Es sind mind. 10% Leguminosen (auch in Gemenge möglich) anzubauen. Achtung: Im Gemenge muss die Leguminose überwiegen. Die Codierungen Klee gras und Luzerne-Gras zählen beispielweise nicht dazu, sondern ein sogenanntes *Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)*, NC 434. Dabei muss die Leguminose optisch überwiegen.
- max. 66 % Getreideanteil



Bühlstraße 10
D-37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 5 48 85-0
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de
kontakt@iglu-goettingen.de
Steuernr.: 20/235/39204



HESSEN Finanziert durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
vertreten durch das Regierungspräsidiums Kassel

- der Anteil jeder Kultur muss mind. 10 % betragen und darf 30 % nicht überschreiten.

Die **Förderhöhe** für Öko-Regelung 2 beträgt 60 €/ha Ackerland. Sind diese Grundverpflichtungen eingehalten, können folgende Maßnahmen ergänzt werden:

A: Großkörnige Leguminosen: Es werden mind. 10 % großkörnige Leguminosen angebaut (Ackerbohne, Erbse, Lupine, Saatwicken...). Das ist auch im Gemenge mit Getreide möglich, solange die Leguminosen überwiegen.

Zusätzliche Förderhöhe: 45 €/ha (30 €/ha für Öko-Betriebe)

B: Blühende Kulturen: Auf 40 % der Ackerflächen (Öko-Betriebe 30 %) sind blühende Kulturen anzubauen, also Raps, großkörnige Leguminosen, Klee, Klee gras, Luzerne Sonnenblumen usw.). Achtung: Raps darf aber nur auf 25 % der Fläche angebaut werden. Die Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Maßnahme *E: Humusmehrende Kulturen*.

Zusätzliche Förderhöhe: 30 €/ha (Öko-Betriebe 45 €/ha)

C: Getreidesommerungen

Auf mind. 25 % der Ackerfläche muss Sommergetreide angebaut werden. Nicht dazu zählt ein Getreideanbau im Gemenge mit Leguminosen.

Zusätzliche Förderhöhe: 25 €/ha

D: Erosionsschutz

Auf allen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{\text{Wasser}2}$ liegen, ist ein durchschnittlicher C-Faktor von höchstens 0,2 einzuhalten. Der sogenannte C-Faktor definiert die schützende Wirkung der Ackervegetation und wird – vereinfacht dargestellt – aus der Ackerkultur und der zugehörigen Bodenbearbeitung ermittelt. So beträgt der C-Faktor für beispielweise Wintergerste 0,07 und für Silomais 0,35. Die Einstufung der Kulturen können Sie aus Anlage 10 aus dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag entnehmen.

Zusätzlich gilt:

- Auf den Flächen muss parallel zum Hang gearbeitet werden.
- Liegt der C-Faktor bei Einzelflächen der Kulisse oberhalb von 0,25 muss ein Mulchsaatverfahren angewendet werden.
- Brachflächen werden bei der Berechnung des C-Faktors nicht berücksichtigt

Zusätzliche Förderhöhe: 50 €/ha für alle förderfähigen Ackerflächen in der Kulisse $K_{\text{Wasser}2}$.

Beachten Sie, dass Ackerbohnen, Wicken, Linsen, Lupinen und Sojabohnen einen C-Faktor von 0,3 haben, sodass sie – sollten sie auf Flächen in der Kulisse $K_{\text{Wasser}2}$ angebaut werden – in Mulchsaat bestellt werden müssen. Gleiches gilt für Mais und Hackfrüchte wie Zuckerrübe und Kartoffel. Erbsen und Körnerleguminosen-Getreide-Gemenge liegen dagegen bei 0,2 bzw. 0,21. Die Maßnahme ist sehr attraktiv für Betriebe, die auf Flächen der Kulisse $K_{\text{Wasser}2}$ eine Raps-Getreide-Fruchtfolge laufen lassen oder mehrjähriges Ackerfutter mit anschließendem Getreide anbauen können.

E: Humusmehrende Kulturen

Diese Maßnahme kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, in denen organischer Dünger anfällt oder aufgenommen wird. Darüber hinaus müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

Auf mind. 40 % der Ackerfläche sind humusmehrende Kulturen anzubauen. Dazu zählen im Wesentlichen Ackerfutter (Klee gras, Luzerne, Rotklee..., aber nicht Silomais, Futterrübe und Steckrübe) sowie Dauerkulturen wie Miscanthus. Kulturen wie Winterraps oder Körnerleguminosen zählen nicht dazu. Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben dürfen zusammen max. 20 % der Ackerfläche beanspruchen

Die Maßnahmen sind nicht mit *B: Blühende Kulturen* kombinierbar

Zusätzliche Förderhöhe: 50 €/ha

Allgemeine Hinweise: Die Förderhöhen beziehen sich mit Ausnahme der Maßnahme *Erosionsschutz* immer auf die gesamte förderfähige Ackerfläche (Brachen werden nicht berücksichtigt). Das Programm Vielfältige Kulturen kann mit den verschiedenen Bausteinen für manche Betriebe sehr attraktiv sein, wenn nur geringe Änderungen an der Fruchtfolge vorgenommen werden müssen. So beträgt die Förderhöhe inkl. der Grundverpflichtung beim Anbau von 10% großkörnigen Leguminosen 105€/ha oder anders ausgedrückt: 1050€/ha Leguminosen. Für **Ackerbaubetriebe**, die sowieso schon 4 Kulturen anbauen, kann dieses Förderangebot sehr interessant sein. Die Maßnahme kann unter Umständen bei einem Rapsanteil von max. 25% und durch Erhöhung des Leguminosenanteils um 5% oder die Integration von Wickroggen in die Fruchtfolge (NC 250: Gemenge Leguminosen/Getreide [Leguminose überwiegt]) zur Verwertung in Biogasanlagen um die Maßnahme *Blühende Kulturen* ergänzt werden. Für **Öko-Betriebe** kann sich die Kombination mit der Maßnahme *Humusmehrende Kulturen* auszahlen, weil diese Betriebe ohnehin häufig Tiere halten und einen hohen Ackerfutteranteil haben.

Für **konventionelle Milchviehbetriebe** mit hohem Mais-Getreide-Anteil ist das Programm meist nur mit deutlichen Fruchtfolgeanpassungen erfüllbar. Arbeitsintensive Ackerkulturen wie Raps sind aufgrund der Arbeitsintensität unattraktiv, sodass meist nur die Integration von Ackerfutter und Hülsenfrüchten zulasten des Mais- und Getreideanteils in die Fruchtfolge möglich ist.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Die Förderhöhe für diese Maßnahme beträgt 750€/ha Blühstreifen und enthält folgende Verpflichtungen:

- Anlage von Blühstreifen/-flächen für fünf Jahre, Einsaat bis spätestens 31. Mai, Umbruch des Blühstreifens nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres
- Es werden höchstens 10 % der Ackerfläche für Blühstreifen gewährt (förderfähige Fläche gemäß Agrarvertrag). Die Berechnung erfolgt im Antrags- oder ersten Verpflichtungsjahr
- Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Es muss regional angepasstes zertifiziertes Saatgut mit mindesten 25 Arten verwendet werden (im Handel erhältlich)
- Es müssen mindestens einmal im 5-jährigen Zeitraum Pflegearbeiten durch Mähen oder Mulchen auf mindestens 25 % und max. 50 % der Fläche zwischen 01.09. und 30.10. eines Jahres durchgeführt werden siehe Anlage 6b der HALM2-Richtlinie.
- Bei Auftreten unerwünschter Pflanzen können in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt Pflegemaßnahmen (Schröpfschnitt) außerhalb der festgelegten Zeiten genehmigt werden.
- Keine Nutzung erlaubt
- Kein Flächenwechsel möglich

Interessant ist diese Maßnahme auch zur Unterteilung von großen Ackerschlägen. Sie ermöglicht durch so geschaffene Schonstreifen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch Nützlinge (u. a. Schlupfwespen, die Rapschädlinge effizient reduzieren können) stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Achtung: Ziel ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes mit den gewünschten Arten. Gelingt dies nicht, kann verlangt werden, die Fläche erneut zu bestellen. Das Saatgut ist teuer, sodass die Anlage des Blühstreifens mit derselben Sorgfalt erfolgen sollte wie die Bestellung der Marktfrüchte.

Erosions- und Gewässerschutz

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Auch in diesem Jahr kam es im Frühjahr in Hessen vor allem auf Mais- und Zuckerrübenflächen wieder zu heftigen Erosionsereignissen. Dies wiederholt sich seit Jahren immer wieder und führt langfristig zum Verlust der Boden-

fruchtbarkeit. Auf hängigen, erosionsgefährdeten Standorten mit Mais-Getreidefruchtfolgen und Pflugeinsatz haben wir in Hessen mittlere jährliche Bodenabtragsmengen von (je nach Hanglänge und -neigung) rund 7 bis 17 t/ha selbst bei quer zum Hang ausgerichteter Bodenbearbeitung ermittelt. Damit liegt man in einer die Bodenfruchtbarkeit gefährdenden bis stark gefährdende Höhe. Durch Mulchsaat lässt sich der mittlere Abtrag auf etwa 2 bis 6 t/ha senken. Eine weitere Möglichkeit ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen, die auf gefährdeten Flächen unbedingt angelegt werden sollten!

Das Land Hessen bietet mit der HALM2-Maßnahme C3.3 eine Förderung von Erosionsschutzstreifen auf K_{Wasser1} - und K_{Wasser2} -Flächen an, wobei folgende Maßgaben gelten:



Erosionsereignis mit Bodenabtrag (Foto: IGLU-Göttingen)

Die Breite muss durchgängig 6 - 30 m betragen und eine Mindestfläche von 0,1 ha umfassen und aus einer von Gräsern dominierten Mischung (HALM-Anlage 6 C) bestehen. Auf den Streifen dürfen keine Pflanzenschutzmaßnahmen und keine Düngemaßnahmen mit Stickstoff erfolgen. Der Aufwuchs kann genutzt werden, es dürfen aber keine Maschinen abgestellt werden. Auf Flächen, auf denen die Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gesetzlich verboten ist (manche Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete), werden Erosionsschutzstreifen nicht gefördert.

Die **Förderhöhe** beträgt: 700 €/ha Erosionsschutzstreifen.



Erosionsschutzstreifen (Wintergerste) im Mais
(Foto: IGLU)

Hinweise: HALM2-Erosionsschutzstreifen müssen 5 Jahre an ein und derselben Stelle liegen. Das macht für Mais oder Zuckerrüben-Getreide-Fruchtfolgen nicht immer Sinn, weil auf vielen Flächen die Erosion vor allem im Mais oder in Rüben auftritt (wenngleich sie auch im Getreidebau erheblich sein kann). Auch wenn Sie nicht an dem Programm teilnehmen möchten, ist es unbedingt ratsam in Hackfrüchten unabhängig von Förderangeboten Erosionsschutzstreifen anzulegen! Hier können schon einfache Maßnahmen wie die streifenförmige Einsaat von Gerste im Frühjahr oder eine flächige Haferbeisat bereits große Wirkung zeigen. Eine weitere Möglichkeit ist: Zwischenfrüchte mit winterharten Komponenten können streifenförmig liegen gelassen werden und dienen dann als Erosionsschutzstreifen. Um gute Effekte zu erzielen ist die räumliche Anlage im Feld entscheidend. Ziel muss sein, dass Erosionsschutzstreifen verhindern, dass Wasser zusammenläuft und dann in Rillen, Rinnen und Gräben bergabfließt. In Rinnen und Gräben zusammengeflossenes Wasser kann von Erosionsschutzstreifen nicht mehr

gebremst werden, sondern er wird dann meist durchbrochen. Deshalb sind Erosionsschutzstreifen im oberen Bereich eines Ackers von entscheidender Bedeutung.

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Wenn Sie Flächen haben, die an Gewässer grenzen, macht es Sinn das Programm C.3.6 abzuschließen. Für welche Flächen Gewässerschutzstreifen gefördert werden können, sehen Sie im hessischen Agrar Viewer unter dem LayerHALM2->Oberflächengewässer:

<https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de>

Die Schutzstreifen müssen mit einer zweckmäßigen Saatgutmischung (gräserbetont) aktiv entlang von Gewässern angelegt werden, zwischen 6 und 30 Meter breit sein und eine Mindestgröße von 0,1 ha ergeben. Sie können nicht auf Flächen angelegt werden, für die aus anderen Gründen N-Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen bereits verboten sind. Ebenso wenig auf Flächen für die bestimmte Ökoregelungen abgeschlossen werden (Brache, Blühflächen/Streifen usw.). Der Aufwuchs darf genutzt werden, wenn der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird (Zerstörung der Grasnarbe usw.).

Förderhöhe: 400€/ha Gewässerschutzstreifen

D.1 Grünlandextensivierung

Die Grünlandextensivierung beinhaltet verschiedene Förderverfahren mit unterschiedlichen Verpflichtungsumfang. Als Grundanforderungen gelten zunächst:

- Einmal jährlich muss eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr zwischen 01.05.-30.09. erfolgen.
- Mulchen ist vom 15. März bis zur ersten Nutzung nicht erlaubt
- Kein Eingriff in den Boden (Bodenbearbeitung, neue Entwässerungsmaßnahmen), keine Bewässerungsmaßnahmen
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Ausnahmegenehmigung möglich bei massivem Auftreten unerwünschter Arten
- Kein Flächenwechsel

Die unterschiedlichen Förderverfahren umfassen folgenden Umfang:

A „Verzicht auf jegliche Düngung“

- Nur für konventionelle Betriebe
- Keine Düngemaßnahmen erlaubt, auch keine Kalkung
- Kalkung ist nur auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich, jedoch kein Brant- oder Mischkalk)

Förderhöhe: 150 €/ha

B „Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist“

- Hier gelten dieselben Bestimmungen wie unter A, außer dass Festmist von Huf- und Klautiere ausgebracht werden darf.
- Auf Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ ist die Festmistausbringung auf max. 15 kg N_{gesamt}/ha bzw. auf max. 10 kg N_{gesamt}/ha begrenzt.

Förderhöhe: 120 €/ha

C „Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr“

- Nur für konventionelle Betriebe
- Eine **einmalige** Erhaltungsdüngung ist im 5-jährigen Zeitraum auf Gehaltsklasse C erlaubt, wenn eine Unterschreitung von Gehaltsklasse C durch eine max. 24 Monate alte Bodenprobe nachgewiesen werden kann.

- Erhaltungsdüngung darf nur mittels P-, K-, Mg-, Mikronährstoff-Düngung, mit kohlenurem Kalk (CaCO_3), kohlenurem Magnesiumkalk ($\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$) oder kieselsurem Kalk (Kalk-Silikate, z. B. Hüttenkalk, Konverterkalk) erfolgen. Keine N-Düngung.

Förderhöhe: 120 €/ha

D „Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung“

Dieses Programm richtet sich an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Auch hier gilt der Verzicht auf Düngemitteln, inkl. Kalkung, sowie für den Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Die Förderhöhe beträgt hier 60 €/ha, zusätzlich zur Öko-Grünland-Förderung. Ebenso richtet sich das Programm **E „Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist“** an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Hier beträgt die Förderhöhe 50 €/ha, zusätzlich zur Öko-Grünland-Förderung.

Dazu können noch naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) gewählt werden. Diese NSL-Bausteine wurden nun in ihrer Anzahl und Stufen erweitert. Darunter fallen mehrere Bausteine, wie eine spätere Mahd ab dem 01.06., Beweidungsauflagen oder Altgrasstreifen, welche sich auch positiv auf den Auszahlungsbetrag auswirken. Die detaillierte Aufstellung kann den HALM 2-Richtlinien in der Anlage 8.1 entnommen werden.

H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland

Durch die neue Maßnahme **H.3.a „Tierschonende Mahd“** wird die Mahd mit **Messerbalkenmäherwerk** gefördert. Messerbalken reduzieren die Sterblichkeit von Insekten, Amphibien und Säugetieren durch die Mahd erheblich. Für die Teilnahme an diesem Programm gelten folgende Vorschriften:

- Verwendung eines Messerbalkenmäherwerkes ohne Aufbereitung vom 1. Mai bis 30. September. Mahdgutabfuhr notwendig.
- Mahd erfolgt von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen.
- Schnitthöhe mindestens 8 cm
- Dokumentation mittels georeferenzierten Fotos, das einzureichen ist

Förderhöhe: 70 €/ha

Hinweis: Auch wenn Sie nicht an diesem Programm teilnehmen oder ein herkömmliches Mäherwerk verwenden, hat es erheblichen Einfluss auf die Mortalität der im Grünland lebenden Tiere, wenn die Mahdrichtung von innen nach Außen oder von einer Seite zur anderen erfolgt. Hintergrund ist – das haben Untersuchungen ergeben - dass Tiere in das hohe Gras flüchten und bei Mahdrichtung von außen nach innen zusammengetrieben werden, sodass sie beim Mähen des letzten mittleren Streifens keine Fluchtmöglichkeit mehr haben und vom Mäherwerk erfasst werden. Diese Maßnahme ist auch ohne Förderung und Maßnahmenverpflichtung relativ einfach umsetzbar.

Sollten Sie eine Antragsstellung in Erwägung ziehen empfiehlt der Fachbereich Landwirtschaft vorher mit der Bewilligungsstelle Kontakt aufzunehmen, um einen reibungslosen Ablauf der Beantragung zu gewährleisten.

Einen Anspruch auf eine vollständige Auflistung und Darstellung aller möglichen HALM-Maßnahmen erhebt dieses Rundschreiben nicht. Weitere Infos, zum Beispiel zum Programm B.1 Ökologischer Landbau entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum gemeinsamen Antrag 2024.

Weitere Informationen finden Sie außerdem auf der Seite der WIBank:

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderung/agrarumweltprogramm>

Mit freundlichen Grüßen,

